

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Springe

§ 1

Vertretung der Jugendbürgermeisterin oder des Jugendbürgermeister

Für den Fall, dass die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister verhindert ist, werden die in der Geschäftsordnung genannten Aufgaben von einer der bis zu drei Stellvertretungen übernommen oder von einem hierzu bereiten Jugendparlamentsmitglied.

§ 2

Einberufung des Jugendparlaments

1. Das Jugendparlament wird von der Jugendbürgermeisterin oder dem Jugendbürgermeister einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 48 Stunden verkürzt werden.

§ 3

Öffentlichkeit

Das Jugendparlament tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann über einen nicht-öffentlichen Teil abgestimmt werden. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekanntgemacht.

§ 4

Tagesordnung

1. Die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister stellt die Tagesordnung auf.
2. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Jugendparlaments, die bis 14 Tage vor der Sitzung beim Fachdienst Gremienbetreuung und Zentrale Dienste der Stadt Springe eingereicht wurden, sind zu berücksichtigen.
3. Bei dringenden Anträgen kann die Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Jugendparlaments erweitert werden.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzungen haben grundsätzlich folgenden Ablauf:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- b) Fragestunde der Zuhörer*innen
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Mitteilungen der Verwaltung
- e) Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte
- f) Fragen der Zuhörer*innen zu den in der Sitzung gefassten Beschlüsse
- g) Anfragen der Jugendparlamentsmitglieder

§ 6 Sitzungsordnung

1. Die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister haben die Sitzungsleitung.
2. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort und leitet Abstimmungen. Bei Störungen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Auf Antrag der Sitzungsleitung kann mit Zweidrittelmehrheit der Sitzungsausschluss eines mehrfach verwarnten Mitgliedes für den weiteren Verlauf der Sitzung beschlossen werden. Die Sitzungsleitung kann Gäste, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
3. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung unterbrechen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht aufrechtzuerhalten ist.
4. Während der Beratung eines Antrages sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - Änderung des Antrages
 - Vertagung der Beratung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Beendigung der Beratung und Abstimmung
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
5. Bei Bedarf können Beraterinnen und Berater aus dem Rat, aus den Ortsräten, aus den Ausschüssen, aus der Stadtverwaltung sowie aus Vereinen und Organisationen an der Beratung beteiligt werden.

§ 7 Protokoll

Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen im Jugendparlament ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen. Diese muss Folgendes beinhalten:

- a) Die Namen der anwesenden und fehlenden Jugendparlamentsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen, an der Beratung teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,

- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse.

§ 8 Beschlussfassung

1. Vor Durchführung von Maßnahmen, Projekten etc. sind Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Beschlüsse zur Geschäftsordnung benötigen die Zweidrittelmehrheit.
3. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied des Jugendparlaments dies beantragt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung fest.
3. Ist das Jugendparlament trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so kann unter Verkürzung der Ladungsfrist (48 Stunden) eine außerordentliche Sitzung des Jugendparlaments schriftlich einberufen werden. Das Jugendparlament ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Sitzungsteilnahme

1. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend.
2. Bei Verhinderung ist die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister unter Angabe des Grundes zu informieren.
3. Fehlt ein Mitglied auch nach schriftlicher Ermahnung wiederholt unentschuldigt, kann das Jugendparlament mit der Zweidrittelmehrheit den Ausschluss des Mitgliedes von der Arbeit des Jugendparlaments beschließen.

§ 11 Auflösung

Das Jugendparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschließen. In diesem Fall finden Neuwahlen statt. Dieser Antrag hat in jedem Fall die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 zu erfüllen. § 4 Absatz 3 findet hier keine Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

31832 Springe, 21.01.2025

gez. Steinlicht
Jugendbürgermeisterin